

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG,
CIECH S.A. Zweigniederlassung Deutschland
und CIECH Energy Deutschland GmbH**

Stand: 01. Januar 2017

1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten sind ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder die Lieferung von beweglichen Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir im Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Die mit dem Lieferanten schriftlich geschlossene Vereinbarung, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, gibt die Abreden zwischen uns und dem Lieferanten vollständig wieder. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vertragsabreden mit dem Lieferanten, einschließlich etwaiger Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sofern ein Geschäftsführer von uns oder ein Prokurist von uns eine solche Individualabrede trifft, ist diese formfrei wirksam. In allen anderen Fällen wird der Lieferant ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter, die nicht Geschäftsführer oder Prokuristen sind, keine Vertretungsmacht haben, die formfrei geschlossene Individualabreden zulässt. Nur für den Inhalt solcher Vereinbarungen, an denen nicht ein Geschäftsführer von uns oder Prokurist von uns beteiligt ist, ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung durch uns maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach dem Abschluss des Vertrages vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Kündigung, Fristsetzung, Mahnung oder Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Abschluss des Vertrages

Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns (z. B. durch vorbehaltlose Entgegennahme).

3 Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die Anlieferung hat, falls nichts anderes vereinbart wird, sofort zu erfolgen. Der Lieferant hat uns unverzüglich

schriftlich zu informieren, wenn erkennbar wird, dass er Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

- 3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Rücktrittsrechts und des Rechts auf Schadensersatz. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.

- 3.3 Im Fall des Lieferverzugs, den der Lieferant zu vertreten hat, zahlt der Lieferant ohne Nachweis eines Schadens eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Bestellschreibens, deren Höhe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gerichtlich überprüfbar ist. Wir können die Vertragsstrafe neben der Erfüllung als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe behalten wir uns im Falle der Annahme der verspäteten Leistung bis zur Schlusszahlung vor. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4 Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von ihm geschuldete Leistungen auf unserem Betriebsgelände durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten Angaben zu den Dritten zu verlangen (z. B. Name, Anschrift).

- 4.2 Wenn der Lieferant die Sache auf unser Verlangen versendet, hat der Lieferant der Lieferung einen Lieferschein beizulegen, der insbesondere Angaben zur Identifizierung der Lieferung (z. B. Auftragsnummer, Artikelnummer, Datum der Bestellung, Datum des Versands) und zum Inhalt der Lieferung (z. B. Artikel, Bezeichnung der Ware, Menge, Gewicht, Maße) zu enthalten hat. Fehlt der Lieferschein oder ist dieser unvollständig oder sind uns die Informationen nicht aus anderen Quellen bekannt, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung nicht zu vertreten.

- 4.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, falls nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe auf uns über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Sache auf unser Verlangen versendet und einem von ihm bestimmten Spediteur oder Frachtführer übergibt; § 447 Absatz 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Ist für den Gefahrübergang ein vor der Übergabe liegender Zeitpunkt vereinbart, so geht die Gefahr vor Übergabe der Sache nicht auf uns über, wenn und soweit durch den Lieferanten die Verpackung und Verladung nicht ordnungsgemäß oder sachgerecht vorgenommen wurde. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Verzug der Annahme befinden; für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 4.5 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, findet diese nach Fertigstellung förmlich durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt.

- 4.6 Soweit eine vereinbarte Verwiegung seitens des Lieferanten nicht ausgeführt worden ist, gilt das auf unseren geeichten Waagen ermittelte Eingangsgewicht.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Zahlung leisten wir in Euro. Wenn in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, zahlen wir innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Einbau oder Montage, einschließlich Sach- und Zeitaufwand) sowie alle Nebenkosten (z. B. Kosten der Verpackung und Verladung, Transportkosten, Kosten einer Transport- oder Haftpflichtversicherung, Entsorgung) ein. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zu verweigern, solange und soweit uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 5.5 Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

6 Einbau, Montage und sonstige Tätigkeiten

- 6.1 Der Lieferant und von ihm beauftragte Dritte haben sich bei Einbau, Montage oder sonstigen Tätigkeiten auf unserem Betriebsgelände den in unserem Werk üblichen Arbeitszeiten anzupassen, sich nach den bei uns geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften zu richten und unseren entsprechenden Aufforderungen jederzeit Folge zu leisten.
- 6.2 Der Lieferant haftet dafür, dass die gesetzlichen und behördlichen, insbesondere die vom Gewerbeaufsichtsamt und der Bauaufsicht erlassenen Bestimmungen, die gesetzliche Baustellenverordnung und die Baustellenordnung des Sodawerkes in Staßfurt, sowie die von den Berufsgenossenschaften aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in jeder Weise genau beachtet und durchgesetzt werden. Der Lieferant ist für eine entsprechende Unterweisung seines Personals und der von ihm beauftragten Dritten verantwortlich.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen uns infolge von Pflichtverletzungen seines Personals oder der von ihm beauftragten Dritten – insbesondere auch bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 6.2 beschriebenen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Regeln – in unseren Betrieben erhoben werden und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche, die gegen uns wegen Unfällen des Personals des Lieferanten oder der von ihm beauftragten Dritten geltend gemacht werden.
- 6.4 Für die Unterbringung und Bewachung von Materialien, Werkzeugen, Arbeitskleidungen und sonstigen Arbeitsmitteln hat der Lieferant selbst zu sorgen. Wir schließen gegenüber dem Lieferanten insoweit jegliche Haftung für Verluste oder Beschädigungen der in Satz 1 genannten Gegenstände aus, es sei denn, wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

7 Gewährleistung / Haftung

- 7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Unbeschadet unserer Mängelansprüche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und etwaiger individualvertraglicher Vereinbarungen übernimmt der Lieferant insbesondere die Gewährleistung für die vereinbarte Leistungsfähigkeit des gelieferten Gegenstandes und dessen Übereinstimmung mit den in Ziffer 6.2 beschriebenen gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen.
- 7.2 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer im Rahmen unserer Wareneingangskontrolle erfolgenden äußerlichen Begutachtung der Sache, einschließlich einer Kontrolle der Lieferpapiere und einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren, offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigung, Falschlieferrung, Minderlieferung). Im Übrigen besteht die Untersuchungspflicht soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 3 Werktagen ab Wareneingang mitgeteilt wird.
- 7.3 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (§ 439 Absatz 1 BGB). Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wir können vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung nach § 439 Absatz 3 Satz 1 BGB zu verweigern, bleibt unberührt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich und nicht zumutbar, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Lieferanten in solchen Fällen unverzüglich, soweit möglich vorher, unterrichten.
- 7.4 Sollten wir vom Vertrag zurücktreten, haben wir das Recht, die bestellte Sache bis zur Ersatzbeschaffung weiter kostenlos zu verwenden; die Fälligkeit unseres Anspruchs auf Rückgewähr etwaig geleisteter Zahlungen wird dadurch nicht berührt.
- 7.5 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Eingang der Lieferung bei uns, soweit das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 7.6 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten sind unwirksam.

8 Patent- und sonstige Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziffer 8.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Sachen keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder, soweit der Lieferant im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis vom Bestimmungsland der gelieferten Sachen hat, im Bestimmungsland der Sachen verletzt werden.

- 8.2 Werden wir wegen einer der in Ziffer 8.1 genannten Verletzung von Patent- oder sonstigen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesem Anspruch freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Dritten abzuschließen, insbesondere sind wir nicht zum Abschluss eines Vergleichs berechtigt.
- 8.3 Die uns nach Maßgabe von Ziffer 8.2 zustehenden Ansprüche verjähren in 3 Jahren ab Eingang der Lieferung bei uns, soweit das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Unsere Ansprüche verjähren jedoch nicht, solange der Dritte das Patent- oder sonstige Schutzrecht noch gegen uns geltend machen kann, insbesondere weil der Anspruch des Dritten noch nicht verjährt ist.
- 8.4 Weitergehende Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.
- 9 Ersatzteile**
- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für die an uns gelieferten Sachen Ersatzteile für einen Zeitraum nach der Lieferung gemäß der vertraglichen Vereinbarung vorzuhalten.
- 9.2 Sollte der Lieferant beabsichtigen, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Sachen einzustellen, wird er uns dies rechtzeitig vor der Einstellung der Produktion der Ersatzteile mitteilen, um weitere Bestellungen zu ermöglichen.
- 10 Ausführungszeichnungen, sonstige Unterlagen und Geheimhaltung**
- 10.1 Von den Ausführungszeichnungen hat uns der Lieferant bis zu dem in der Bestellung genannten Termin kostenlos je ein Exemplar in digitaler Form zum Zwecke der Prüfung zu Eigentum zu überlassen. Wird dies unterlassen und ergeben sich nachträglich Änderungen in der Ausführung, so gehen diese sämtlich zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, wir haben auf andere Weise Kenntnis von den darin enthaltenen oder verwertbaren Informationen erlangt. Von uns veranlasste Änderungen nach unserer Genehmigung gehen zu unseren Lasten, wenn dies nach Fertigungsbeginn geschieht.
- 10.2 Von den von uns geprüften Ausführungszeichnungen hat uns der Lieferant je zwei Exemplare in digitaler Form und in Papierform einschließlich etwaig erforderlicher Zeichnungen und Beschreibungen zur Unterweisung des Aufsichts- und Bedienungspersonals kostenlos zu Eigentum zu überlassen. Sofern durch behördliche Vorschriften Konzessionsunterlagen verlangt werden, sind auch diese in gefordertem Umfang einschließlich eines Verzeichnisses aller dem Verschleiß ausgesetzten Teile kostenlos zu liefern. Das Verzeichnis ist so ausführlich zu gestalten, dass danach die entsprechenden Ersatzteile beschafft werden können.
- 10.3 Wir behalten uns vor, von dem Lieferanten die Aushändigung von Werkzeugnissen über die Materialeigenschaften zu verlangen.
- 10.4 Der Lieferant hat die Bestellung sowie die von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen auf

Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen (z. B. in Bezug auf die Maße, örtliche Begebenheiten, Schreib- oder Rechenfehler). Der Lieferant hat uns auf Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen. An von uns abgegebenen Bestellungen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nicht für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden und sind nach Erledigung der Bestellung oder der Anfrage ohne Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.

- 10.5 Bestellungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind von beiden Vertragsteilen während der Dauer der Abwicklung des Vertrages und für einen Zeitraum von 4 Jahren nach vollständiger Lieferung und Leistung geheim zu halten und dürfen nicht ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragsteils Dritten zugänglich gemacht werden. Der jeweilige Vertragsteil wird seine Zustimmung erteilen, soweit der andere Vertragsteil gesetzlich oder behördlich zur Offenbarung der Unterlagen verpflichtet ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

11 Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Datenschutz

- 11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sich diese auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen gelieferten Sachen beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen und werden von uns nicht anerkannt.
- 11.2 Eine Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 11.3 Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1 Beiderseitiger Erfüllungsort ist Staßfurt.
- 12.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus dem Vertragsverhältnis ist Magdeburg, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.